

Unternehmertestament

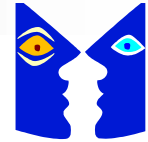
Dipl.-Volkswirt

Peter Unkelbach

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

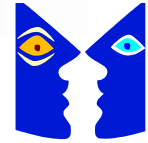
- Erbschaftsteuer -



Unternehmertestament

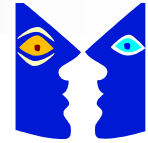
Gliederung

- I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten**
- II. Grundzüge der Erbschaft-/Schenkungssteuer**
- III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen**
- IV. Gesellschaftsformen und Erbschaftsteuer**
- V. Erbschaftsteuerzahlung und andere zu finanzierende Liquiditätsentzüge**
- VI. Reformen der Erbschaftsteuer, aktuelle Rechtsprechung**
- VII. Nachteile des Berliner Testaments**
- VIII. Güterstand und Erbschaftsteuer**
- IX. Exkurs: Vermögensumschichtung und Umwandlung von Privat- in Betriebsvermögen (BVerfG-Vorlage des BFH)**
- X. Gestaltungsinstrumentarien**
- XI. Handlungsnotwendigkeiten für den Unternehmensnachfolger**

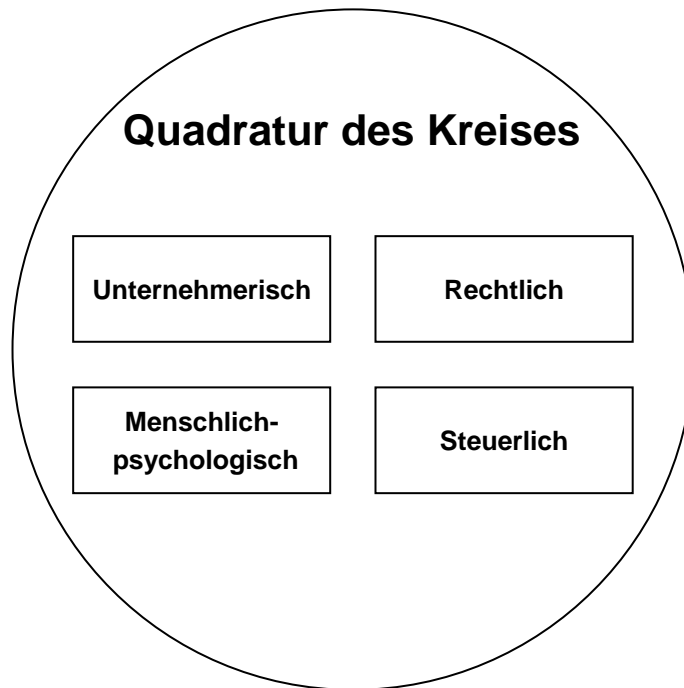


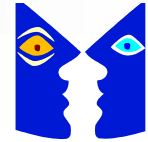
I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten

- Nur jeder fünfte Deutsche trifft eine letztwillige Verfügung.
- Von diesem Fünftel sind 90 % der Verfügungen inhaltlich verfehlt, unklar, widersprüchlich, sinnwidrig oder gar gänzlich unwirksam.
- Geregelte Unternehmensnachfolge ist Basel II-Kriterium.
- Kriege, Inflation und Steuern sind größten Gefahren für den Erhalt von Vermögen.
- Unternehmensnachfolge als Instrument der Altersvorsorge.



I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten





I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten

Quadratur des Kreises

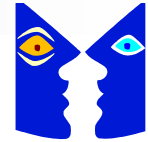
Menschlich-psychologisch

- Hemmschwelle: Angst vor dem Tod
- Aufarbeitung der Vergangenheit
- Nachfolgeproblematik (Auswahl, Statthalter)
- Generationskonflikt

Quadratur des Kreises

Rechtlich

- Erbrecht, Erbverfahrensrecht
- Pflichtteilsverzichte
- Familienrecht
- Eheverträge
- Gesellschaftsrecht
- Gemeinnützige Stiftung
- Internationale Aspekte

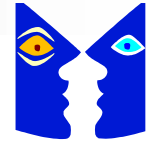


I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten

Quadratur des Kreises

Steuerlich

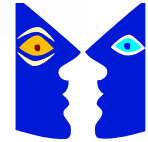
- Erbschaftsteuer, Bewertungsrecht
- Einkommensteuer und Erbaueinandersetzung
- Steuerplanung
- Steuer“reformen“ – Internationale Aspekte



I. Aspekte der Gestaltung von Unternehmertestamenten

Quadratur des Kreises

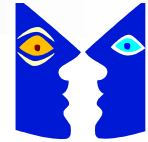
- Mit der Quadratur des Kreises sind die Zielkonflikte gemeint:
- Bestand des Unternehmens.
- Gerechte Verteilung des Erbes.
- Einheitliche Entscheidungsgewalt im Unternehmen.
- Absicherung der älteren Generation, der wirtschaftlich Schwächeren und Unerfahrenen.
- Ehefrau verstirbt vor dem Ehemann.
- Kind stirbt vor den Eltern.
- Unternehmensnachfolger scheidet aus dem Unternehmen aus.
- Nachfolger versilbert das Unternehmen.



II. Grundzüge der Erbschaft-/Schenkungssteuer

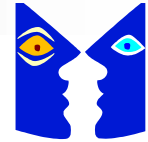
1. Steuerpflicht
 - a) sachlich (Tod/Schenkung)
 - b) persönlich (Inländer)
 - c) Umfang (Erbschaft/Schenkung)
 - d) Steuerschuldner (Erwerber/Schenker)

2. Wertermittlung
 - a) steuerpflichtiger Erwerb (Bereicherung/Nachlassverbindlichkeit)
 - b) Bewertungsstichtag
(Tod/Zeitpunkt Schenkung)
 - c) Bewertung
(Bewertungsgesetz, Grundbesitz, Anteile)
 - d) Steuerbefreiungen (Hausrat tsd. € 41)



II. Grundzüge der Erbschaft-/Schenkungssteuer

3. Berücksichtigung früherer Erwerbe
(10 Jahre, Zusammenrechn., neue Freibeträge)
4. Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens
(Steuerermäßigung, 50 % - 10 %, 1 – 10 Jahre)
5. Steuerklasse und persönliche Freibeträge
6. besondere Versorgungsfreibeträge
(Ehefrau tsd. € 256, Kinder bis tsd. € 52, Kürzungen)
7. Steuersätze
8. Steuerfreiheit der Zugewinnausgleichsforderung
9. Anzeigepflicht Erbfall gegenüber Finanzamt (es sei denn, bekannt,
3 Monate, über € 1.200,00.

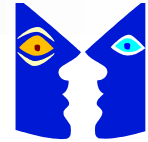


II. Grundzüge der Erbschaft-/Schenkungssteuer

Steuersätze, Steuerklassen, Freibeträge

Vomhundertsatz in der Steuerklasse

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschl. €	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
Über 25.565.000	30	40	50

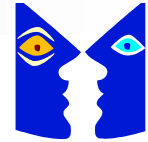


II. Grundzüge der Erbschaft-/Schenkungssteuer

Steuersätze, Steuerklassen, Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	■ Ehepartner	307.000 €
	■ Kinder und Stiefkinder ■ Kinder verstorbener Kinder	205.000 €
	■ Enkel, Stiefenkel, Urenkel ■ Eltern u. Großeltern bei Erbschaft	51.200 €
II	■ Eltern u. Großeltern bei Schenkung ■ Geschwister ■ Nichten, Neffen ■ Stief- u. Schwiegereltern ■ Schwiegerkinder ■ geschiedene Ehepartner	10.300 €
III	■ alle übrigen Erben u. Beschenkten	5.200 €

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden nach § 14 ErbStG in folgender Weise zusammengerechnet: Dem letzten Erwerb werden die früheren Erwerbe hinzugerechnet und von der Steuer auf den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten Erwerbs angefallen wäre (fiktive Abzugssteuer). Steuerklasse, Freibeträge und Tarif richten sich immer nach aktuellem Recht. Ist die für die früheren Erwerbe tatsächlich bezahlte Steuer höher als die fiktive Abzugssteuer, ist diese abzuziehen.

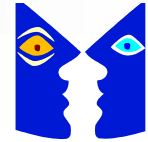


III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

1. Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§13a ErbStG)
 - a) begünstigtes Betriebsvermögen
 - b) Erleichterungen
 - c) Nachversteuerungsregelung

2. Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG)

3. Weitere Erleichterungen



III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

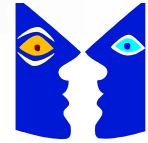
1. Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§13a ErbStG)

a) begünstigtes Betriebsvermögen

- Inländische gewerbliche Betriebe.
- Beteiligungen an inländischen Mitunternehmerschaften.
- Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, soweit Beteiligungsquote > 25 % (auch einbringungsgeborene Anteile).
- Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften nur, soweit zum inländischen Betriebsvermögen gehörig.
- Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nur, soweit zum inländischen Betriebsvermögen gehörig.

nicht:

- ausländische Betriebsstätten inländischer Betriebe und Personengesellschaften.

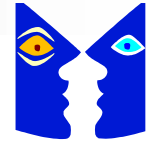


III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

1. Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§13a ErbStG)

b) Erleichterungen

- € 225.000,00 Freibetrag.
- Kann durch den Erblasser/Schenker verteilt werden.
- Verfällt, wenn er bei Schenkung nicht voll ausgenutzt wird.
- Wird alle zehn Jahre neu gewährt.
- 35 % Abschlag vom verbleibendem Wert.



III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

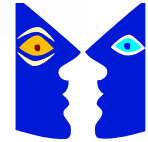
1. Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§13 a ErbStG)

c) Nachversteuerungsregelung (innerhalb des 5-Jahre-Zeitraums)

1. Bei allen Rechtsformen
 - Veräußerung
 - Liquidation bzw. Betriebsaufgabe.
 - Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen mit anschließender Auskehrung der Erlöse.

2. Bei Einzelunternehmen/Personengesellschaften
 - Veräußerung von Anteilen, die durch Einbringung begünstigten Vermögens gem. §§ 20, 24 UmwStG entstanden sind.
 - Entnahmen, die den Gewinn bzw. die Gewinnanteile zzgl. etwaiger Einlagen um mehr als € 52.000,00 übersteigen.

3. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - Herabsetzung des Nennkapitals.
 - Übertragungen gem. §§ 3-16 UmwStG.

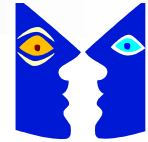


III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

2. Tarifbegrenzung (§19a ErbStG)

Ermittlung des Entlastungsbetrags:

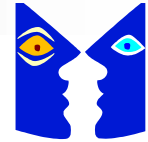
- Steuer nach tatsächlicher Steuerklasse ermitteln.
- Steuer nach Steuerklasse I ermitteln.
- Entlastungsbetrag ergibt sich mit 88 % des Unterschiedsbetrages.
- andere Erleichterungen:



III. Erleichterungen für betriebliches Vermögen

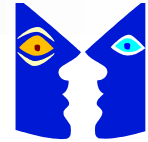
3. weitere Erleichterungen

- § 28 ErbStG: Zinslose Steuerstundung auf Antrag, falls zur Erhaltung des Betriebs notwendig.
- § 25 (1) ErbStG: Bei Nießbrauchvorbehalt zinslose Steuerstundung der Steuer auf den Kapitalwert des Nießbrauchs.



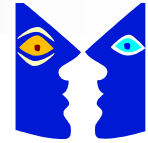
IV. Gesellschaftsformen und Erbschaftssteuer

	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Bewertung	Günstig bei hohen Erträgen	Günstig bei niedrigen Erträgen (nach GF-Gehalt und Pension) Anteilswert = $68/100 \times (\text{Vermögenswert} + 5 \times \text{Ertragshundertsatz})$
Betriebsvermögensfreibetrag und -bewertungsabschlag	Für jede Beteiligung auch für Gesellschafterdarlehen	nur bei Beteiligungen von über 25 % Nicht für Gesellschafterdarlehen
Nachversteuerung	Entnahmebeschränkung Umstrukturierungen nach §§ 20, 24 UmwStG unschädlich	Keine Ausschüttungsbeschränkung Jede Umstrukturierung schädlich
Schuldenabzug	Unbeschränkt	Unbeschränkt
Risiken	Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen	-----



V. Erbschaftsteuerzahlung und andere zu finanzierende Liquiditätsentzüge

1. Erbschaftsteuer (aus versteuertem Einkommen)
2. Einkommensteuer (unbeabsichtigte Gewinnrealisierung)
3. Pflichtteil: Geldanspruch
4. Barabfindung weichender Erben

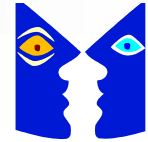


VI. Reformen der Erbschaftsteuer, aktuelle Rechtsprechung

1. Gesetzesentwurf

Gesetzesvorhaben zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

- Stundung der Erbschaftsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren.
- Abschmelzung der Steuerschuld.
- Wegfall der Steuerschuld nach 10 Jahren, wenn der Betrieb über diesen Zeitraum fortgeführt wird.
- Steuerentlastung auf ein begünstigtes Vermögen von 100 Mio. Euro begrenzt.
- Übersteigt der Wert des übertragenen Vermögens die 100 Mio. Euro, findet für den übersteigenden Betrag weiterhin der § 13 a ErbStG Anwendung.
- Gilt auch für Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von mehr als 25%.

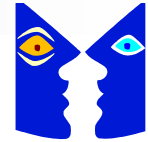


VI. Reformen der Erbschaftsteuer, aktuelle Rechtsprechung

2. Anhängiges Verfahren beim BVerfG

- Gegenstand des Verfahrens sind die begünstigenden Vorschriften des ErbStG bezüglich des Betriebsvermögen.
- Ertragswertverfahren für Grundstücke.
- Es wird davon ausgegangen, dass das BVerfG die Verfassungswidrigkeit bejahen, dieses Ergebnis aber keine Rückwirkung haben wird. Die Sache wird wohl im Frühjahr Anfang 2006 entschieden.

Empfehlung: Handlungsbedarf prüfen. Immobilienprivileg dürfte wegfallen, also jetzt handeln, Unternehmen dürften weniger strikt besteuert werden, also warten, vgl. auch Koalitionsvereinbarung.



VI. Reformen der Erbschaftsteuer, aktuelle Rechtsprechung

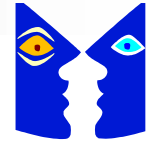
3. Aktuelle Koalitionsvereinbarung

Reformation der Erbschaftsteuer bis Ende 2006 unter Berücksichtigung des zu erwartenden BGH-Urteils.

Reduzierung der Erbschaftsteuerschuld über 10 Jahre bis Wegfall.

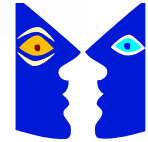
4. Aktuelle Rechtsprechung

- Darlehen, das Fremdvergleich genügt, ist keine Schenkung.
- Pflichtteilsanspruch ist Geldanspruch, Liquiditätsentzug durch Abfindung vermeiden durch Abfindungsgegenstand wie Grundstück, Bewertung zum Steuerwert, auch wenn Grundstück nicht Nachlass.
- Erblasser kann über die Verteilung des Freibetrages schriftlich verfügen, nicht verbrauchter Freibetrag ist zu verteilen.
- Konkurs löst keine Nachversteuerung aus.
- Feststellungslast für freigebige Zuwendung eines Gemeinschaftsdepots.
- Zugewinnsgemeinschaft kann mit not. Vertrag beendet werden, Ausgleich neue Zugewinnsgemeinschaft, gezahlte Steuer zurück.



VII. Nachteile des Berliner Testaments

- Ungeeignet für Unternehmensnachfolge (zu später Übergang auf Unternehmensnachfolger, keine Mehrheit im Unternehmen).
- Erhöhte Erbschaftsteuer durch zweimaligen Übergang innerhalb einer Generation.
- Pflichtteilrisiko beim Tod des Erstversterbenden.
- Postmortale Korrektur möglich.



VIII. Güterstand und Erbschaftsteuer

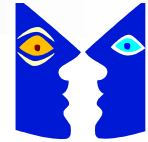
M und F heiraten. Beide haben ein Vermögen von Null. Als M stirbt, hat er ein Vermögen von € 1 Mio., F von € 0 Mio. . F ist Alleinerbin.

ErbSt bei Gütertrennung

	€
Erbanfall	1.000.000
./. Freibetrag	307.000
Bemessungsgrundlage	693.000
Steuer 19 %	131.670

ErbSt bei gesetzlichem Güterstand

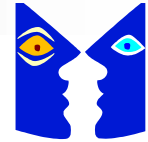
	€
Erbanfall	1.000.000
./. Zugewinnausgleich	500.000
./. Freibetrag	307.000
Bemessungsgrundlage	193.000
Steuer 11 %	21.230
Ersparnis	110.440



VIII. Güterstand und Erbschaftsteuer

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft als optimaler Güterstand

1. Keine Haftung eines Ehegatten für den anderen (wie bei Gütertrennung).
2. Freie Verfügungsmacht über das eigene Vermögen (wie bei Gütertrennung).
3. Kein Zugewinnausgleich bei Scheidung (wie bei Gütertrennung).
4. Bei zwei und mehr Kindern geringerer Kinderpflichtteil als bei Gütertrennung.
5. Erbschaftsteuerfreiheit des Zugewinnausgleichsanspruchs (anders als bei Gütertrennung).
6. Wechsel von Gütertrennung zu modifizierter Zugewinnngemeinschaft ist auch während der Ehe möglich – auch mit erbschaftsteuerlicher Wirkung, jedoch nur noch mit Wirkung für die Zukunft.

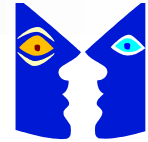


IX. Exkurs: Vermögensumschichtung und Umwandlung von Privat- in Betriebsvermögen (BVerfG-Vorlage des BFH)

- Fall: Eheleute haben je hälftig €2,6 Mio. bar , Patenkind erbt.
 - Steuer: Steuerwert €5.200.000,00.
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| Persönlicher Freibetrag 2 x €5.200,00 | € 10.400,00 |
| Steuerpflichtiger Erwerb | € 5.189.600,00 |
| Steuer zu 35 %, K. III | € 1.816.360,00 |

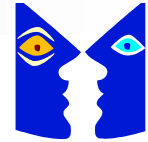
Kauf Immobilie mit Steuerwert zu 60 % Verkehrswert	€3.120.000,00
Einlage in GmbH & Co. KG (Geprägerechtsprechung)	
Betriebsvermögensfreibetrag	€ 225.000,00
Freibetrag auf Rest zu 35 %	€1.013.250,00
Persönlicher Freibetrag	€ 10.400,00
Steuerpflichtiger Erwerb	€1.871.350,00
Steuer bei Klasse III zu 35 %	€ 654.973,00
Steuer bei Klasse I zu 19 %	€ 355.557,00
Unterschiedsbetrag zu 88 %, Ermäßigung	€ 263.486,00
Steuer	€ 391.487,00
Steuerersparnis rd. 80 %	€1.424.873,00

**Hinweis: Mit teilweise Kreditfinanzierung lässt sich die Steuerbelastung auf Null reduzieren!
Adoption möglich: Steuerklasse I, Steuer zu 19 % €986.043,00, Gesetzesentwurf Hessens.**



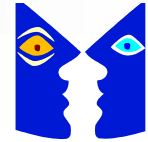
IX. Gestaltungsinstrumentarien

- Zielkonflikte beachten, rein erbschaftsteuerliche Betrachtung.
- Familiengesellschaft ist mittelstandsorientiert, sichert Versorgung, führt an das Unternehmen heran, Abfindung Pflichtteilsansprüche.
- Vermögensanlage in Immobilien (Privatbereich): geringe Bewertung.
- Umwandlung von Privat- in Betriebsvermögen: Freibetrag, niedrigere Steuerbilanzwerte, Bewertungsabschlag, Steuerklasse I (88 %), Steuerstundung, zinslos.
- Übertragungen zu Lebzeiten (vorweggenommene Erbfolge).
- 10-Jahresfrist der persönlichen Freibeträge nutzen (Mehrfachnutzung, Tarifprogression senken, Einkommensteuern verlagern).
- Verteilung von Zuwendungen und Generationensprung.
- Dreieck- oder Kettenschenkung (Gefahr Gestaltungsmissbrauch).



IX. Gestaltungsinstrumentarien

- Gelegenheitsgeschenke steuerfrei.
- Zuwendung für Unterhalt und Ausbildung steuerfrei.
- Immobilien schenken.
- Mittelbare Grundstücksschenkung.
- Gemeinschaftskonten oder –depots.
- Risiken des Berliner Testaments beachten.
- Nießbrauchvermächtnisse, auch bei Unternehmen, insbesondere KG-Anteilen und GmbH-Anteilen, auch Immobilien.
- Zugewinnngemeinschaft: Zugewinnausgleich, Schenkungssteuer auf freigebige Zuwendungen zurück, neue Zugewinnngemeinschaft.
- Testamentsvollstreckung zur Verteilung des Vermögens.
- Postmortale Gestaltung: Erbausschlagung, 6-Wochenfrist, Pflichtteil geltend machen, Abfindung.



IX. Handlungsnotwendigkeiten für den Unternehmensnachfolger

- Eigenes Testament errichten.
- Ehevertrag abschließen bzw. anpassen.
- Pflichtteilsverzichtsvereinbarungen mit Ehegatten und Kindern mit angemessener Gegenleistung.
- Bildung von Privatvermögen für potentielle Erbschaftsteuerzahlungen.
- Regelmäßige Anpassung des Testaments an geänderte Sachverhalte.
- Basis des Testaments: Geschlossene Nachfolgeplanung unter Berücksichtigung aller relevanter Aspekte (Quadratur des Kreises).



Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260

D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0

Telefax 0761/38542-77

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de

www.unkelbach-treuhand.de

HRB 3750 AG Freiburg i. Br.

USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB

In Zusammenarbeit mit

Hansen Schnepfer

Rechtsanwälte

www.hansen-schnepfer.de

Ende!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit